Statuten des Box-Club Frauenfeld

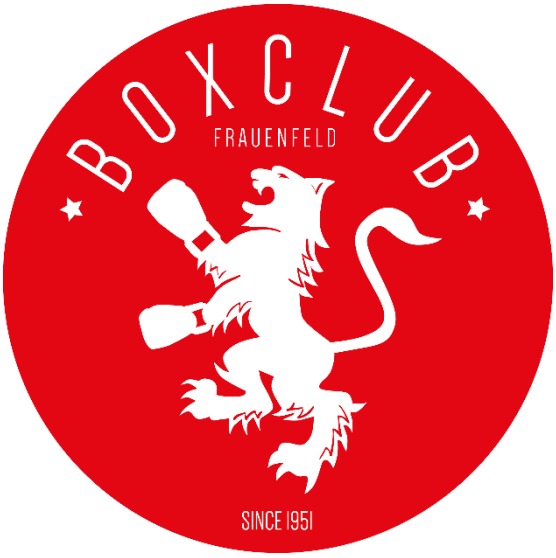

Statuten vom 25. Januar 1957

Revidiert am 14. Januar 2016

1. Name und Sitz
Der Box-Club Frauenfeld (BCF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

2. Zweck
Der Box-Club Frauenfeld stellt sich zur Aufgabe:
- Ausbildung und Kräftigung des Körpers durch Ausbildung und Förderung des Boxsportes
- Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.

3. Clubfarben
Die Clubfarben sind rot, weiss und schwarz.

4. Neutralität
Der Box-Club Frauenfeld ist politisch und konfessionell neutral.

5. Verband
Der Box-Club Frauenfeld ist Mitglied des schweizerischen Boxverbandes.

6. Mitglieder
Der Verein besteht aus Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitglieder.

- Ehrenmitglieder
  Mitglieder und Personen, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  Ein Anspruch auf Freimitgliedschaft steht keinem Mitglied zu.

- Freimitglieder
  As solche können ernannt werden:
  Mitglieder, die dem Club seit 15 Jahren angehören und mind. während 5 Jahren als Aktiv- oder Vorstandsmitglieder im Club tätig waren. Die Ernennung geschieht durch die Generalversammlung.
  Ein Anspruch auf Freimitgliedschaft steht keinem Mitgliede zu.

- Aktivmitglieder
  Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person im Mindestalter von 12 Jahren werden.
  Aktivmitglieder unter 18 Jahren benötigen eine Unterschrift des gesetzlichen Vormundes. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung.
  Der gesundheitliche Zustand liegt in der Verantwortung des Mitgliedes.

- Passivmitglieder
  Als Passivmitglied kann jede volljährige Person aufgenommen werden, die sich verpflichtet, den Club im Minimum durch den festgesetzten Passivbeitrag zu unterstützen.

7. Stimm- und Wahlrecht
Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht.

8. Mitspracherecht
Die Ehren- und Passivmitglieder werden zum Besuch der ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Sie haben bei allen Vereinsangelegenheiten Mitspracherecht, nicht aber Stimm- und Wahlrecht.

9. Beiträge
Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt monatlich
- Schüler (bis 16 Jahre) Fr. 60.00
- Junioren (bis 18 Jahre) Fr. 120.00
- Senioren (ab 18 Jahre) Fr. 240.00

Ehrenmitglieder sowie die Trainer sind beitragsfrei. Der Passivbeitrag beträgt jährlich mindestens Fr. 40.00.

10. Übertritte
Übertritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

11. Austritt
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, oder nach Ausbleiben der Trainingsstunden während einem Jahr, oder nicht einbezahlte Jahresbeiträge (Frist ca. 3 Monate).

12. Ausschluss
Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden
- Wer sich im Trainingsbesuch lästig erweist
- Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt
- Wer den Statuten und Anordnungen des Vorstandes keine Folge leistet
- Wer den Interessen des Clubs direkt oder indirekt schadet oder durch seinen Lebenswandel dem Club schadet.

Der Ausschluss geschieht durch ein Vorstandsmitglied, mit sofortiger Wirkung. Bezahlte Jahresprämien werden nicht zurückerstattet.

13. Pflichten der Mitglieder
Mit dem Beitritt zum Box-Club Frauenfeld unterzieht sich das Mitglied den Vorschriften dieser Statuten und anerkennt alle Verpflichtungen, die sich für ihn aus der Mitgliedschaft des Clubs zum schweizerischen Boxverbandes ergeben.

Im Weiteren verpflichtet es sich
- sich im und ausserhalb des Clubs eines sportlichen Verhalten zu befleissen, das Ansehen und die Interessen des Clubs nach Möglichkeiten zu wahren
- Allen Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten
- Sich während des Trainings strikte den Anforderungen des Trainers oder seines Stellvertreters zu fügen
- Den Genuss von Alkohol und das Rauchen während des Trainings zu unterlassen und auch aus Gesundheitsgründen vor- und nachher auf ein Minimum zu beschränken
- Nicht gleichzeitig einem anderen Box-Club als Aktivmitglied anzugehören und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes
- an Veranstaltungen mit anderen Vereinen teilzunehmen
- Seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

14. Rechte der Mitglieder
- Die Mitglieder sind zur Teilnahme an geselligen Anlässen berechtigt.
- An sportlichen Veranstaltungen haben alle Aktivmitglieder Anspruch auf freien Eintritt, sofern der Eintritt in den Verein mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgte
- An Versammlungen mit beratender und beschliessender Stimme teilzunehmen und Anträge einzureichen.

15. Organe
Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
- Die Aktivmitgliederversammlung
- Der Vorstand

16. Ordentliche Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalenderquartal statt. Das Einberufungsrecht steht dem Vorstand zu. Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einladung, welche mind. 10 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin im Besitze der Mitglieder sein muss, bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann unter Varia diskutiert werden und gemäss Art. 21 beschlossen werden.

17. Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand beschlossen werden. Ferner kann 1/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

18. Aktivmitgliederversammlung
Die Aktivmitgliederversammlung wird vorn Vorstand zur Behandlung vereinsinterner Fragen, wie grössere Anschaffungen, Organisation von Reisen, Meetings, etc. einberufen.

19. Geschäfte der Generalversammlung
- Appell
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahlen Vorstand und Revisoren
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderungen
- Jahresprogramm
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge, sofern nicht der Vorstand oder die Aktivmitgliederversammlung zuständig ist.

20. Beschlussfähigkeit
Die General- und die Aktivmitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

21. Beschlussfassung
Zur Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr.

22. Vereinsjahr
Als Rechnung- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

23. Vorstand
Die Vereinsleitung ist einem Vorstand von mind. 3 Mitgliedern übertragen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Materialverwalter
- Trainer
- Beisitzer (optional)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung bis auf Widerruf oder Austritt gewählt.
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

24. Vorstandsbeschlüsse
Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Beschluss ist gültig, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst worden ist.

25. Präsident
Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Verein nach innen und aussen. Er orientiert die Vorstandsmitglieder sowie die Aktiven laufend über die pendenten Vereinsgeschäfte, unterzeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
Er hat bei Beschlussfassungen den Stichentscheid.

26. Vize-Präsident
Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vize-Präsident dessen Funktionen. Er führt an sämtlichen Veranstaltungen das Protokoll.

27. Kassier
Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er verwaltet die Vereinskasse und legt die Jahresrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar und hat grössere Beträge sicher anzulegen. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge auf Grund der ihm vom Aktuar zur Verfügung gestellten Mitgliederliste. Er kümmert sich um Unterstützungsbeiträge für Vereine der Stadt Frauenfeld.
Im Weiteren führt der Kassier das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier ist ermächtigt, den gesamten Geldverkehr selbst zu regeln. Ausgaben bis Fr. 500.00 kann ein Vorstandsmitglied selber entscheiden, über Fr. 500 muss ein weiteres Mitglied seine Einwilligung geben.

28. Materialverwalter
Der Materialverwalter verwaltet das gesamte Vereinsinventar. Er ist für den Transport des Ringes anl. von Veranstaltungen, etc. verantwortlich. Der Materialverwalter führt über den Stand des Vereinsinventars Kontrolle und erstattet der Generalsversammlung darüber Bericht.

29. Trainer
Der Trainer ist für die sportliche Weiterbildung der Aktivmitglieder am Training verantwortlich. Er kontrolliert den gesamten Trainingsablauf. Er begleitet die vereinseigenen Boxer bei Veranstaltungen. Er muss im Besitz der Trainerlizenz sein.

30. Rechnungsprüfung
Die Jahresrechnung muss vor der Generalversammlung vom Vorstand eingesehen und genehmigt werden.

31. Vereinsmittel
Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

32. Haftung
Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

33. Versicherung
Für Unfälle, die während des Trainings und sportlichen Veranstaltungen entstehen, haftet der Verein nicht. Für Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum während des Trainings wird keine Haftung übernommen.

34. Inkrafttreten
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung am 14. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. Januar 2004.

Frauenfeld, 14. Januar 2016

Box-Club Frauenfeld

Der Präsident	Der Vizepräsident
André Büchi	Roger Stutz